

**Wasserrecht;
Neubau und Betrieb einer Fischteichanlage auf dem Flurstück 1608 der Gemarkung Weismain, Stadt Weismain**

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Eigentümer des Flurstücks 1608 der Gemarkung Weismain, Stadt Weismain, hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Plangenehmigung für den Neubau und Betrieb eines kleinen Fischteiches auf seinem Grundstück beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf dieser grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, § 7 Abs. 2, Anlage 1 Ziffer 13.18.2 und Anlage 3 UVPG hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Das Vorhaben liegt innerhalb von Natura2000-Gebieten. In der Weismain finden sich mit *Groppe* und *Bachneunauge* zwei bedrohte Fischarten von überregionaler Bedeutung. Der natürliche Bewuchs auf dem Grundstück mit *Hohlem Lerchensporn*, *Geflecktem Aronstab*, *Buschwindröschen* und *Scharbockskraut* weist auf einen Auenstandort hin.

Der künftige Betrieb des Fischteiches wird sich stofflich auf die Gewässerqualität der Weismain auswirken. Nach Aussage der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken werden jedoch bei ordnungsgemäßer Errichtung und Bewirtschaftung des Fischteiches keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fischarten Groppe und Bachneunauge erwartet. Ferner wird durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt, dass sich der Fischteich unauffällig in das Landschaftsbild einfügt und sich auf dem Grundstück natürlicher Bewuchs entwickeln und Auwald entstehen kann.

Somit hat der Neubau und Betrieb des kleinen Fischteiches keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 21.10.2020
Landratsamt

Tim B a u m
Abteilungsleiter